

Pressemitteilung 23. Juli 2020

Hartz IV Sonderregelung endet: Weiterbewilligungsantrag auf Arbeitslosengeld II wieder erforderlich

Der Gesetzgeber hat im Zuge der Corona-Pandemie ein Sozialschutzpaket beschlossen, das den Zugang zur Grundsicherung erleichtert hat. Eine dieser darin enthaltenen Sonderregelungen endet am 30. August 2020.

Zum 1. September 2020 Weiterbewilligungsantrag wieder notwendig

Kunden brauchten während der Hochphase der Corona-Pandemie keinen Weiterbewilligungsantrag auf Arbeitslosengeld II zu stellen. Zahlungen wurden automatisch weiterbewilligt. **Diese Regelung läuft zum 30. August 2020 aus.**

Ab dem 20. Juli 2020 werden daher entsprechende Erinnerungsschreiben an Menschen, die Grundsicherungsleistungen vom Jobcenter erhalten, versandt. Wer ab dem 1. September 2020 weiterhin Zahlungen vom Jobcenter benötigt, muss auch wieder rechtzeitig einen Weiterbewilligungsantrag stellen. Es erfolgt keine weitere, automatische Verlängerung ohne Weiterbewilligungsantrag. Die Antragsunterlagen können bequem über **jobcenter.digital** online übermittelt werden. Auf der neuen Homepage des jobcenter rhein-sieg www.jobcenter-rhein-sieg.de ist ein direkter Zugang zu **jobcenter.digital** auf der Startseite verlinkt. Darüber hinaus werden weitere Zugangswege (E-Mail-Adressen, Kontaktformulare) angeboten, mit denen eine papierlose Übermittlung von Unterlagen oder Anfragen möglich ist.

Pressekontakt
Sabine Schultz
Rathausallee 10
53757 Sankt Augustin

Tel: 0 22 41 3978 460
Fax: 0 22 41 39 78 499

E-Mail: sabine.schultz2@jobcenter-ge.de

jobcenter-rhein-sieg.press-estelle@jobcenter-ge.de

Internet: www.jobcenter-rhein-sieg.de

Die Sonderregelungen zur vereinfachten Vermögensprüfung und zur Übernahme der Kosten der Unterkunft gelten weiter bis 30. September 2020

Die Regelungen zur vereinfachten Vermögensprüfung und zur Übernahme der vollen Kosten der Unterkunft (auch bei nicht Angemessenheit) gelten bis zum 30. September 2020. Bei einer vereinfachten Vermögensprüfung prüfen die Jobcenter das Vermögen nur dann, wenn es „erheblich“ ist. „Erheblich“ ist ein Vermögen, wenn es 60.000 Euro sowie 30.000 Euro für jedes weitere Haushaltsmitglied übersteigt. Kosten der Unterkunft inklusive Heizung und Nebenkosten erkennen die Jobcenter unabhängig von der Höhe, befristet für ein halbes Jahr, in vollem Umfang an.

Für alle Neu- und Weiterbewilligungsanträge, die ab dem 1. Oktober 2020 gestellt werden, gelten die bisher bekannten Regelungen der Grundsicherung: Die Jobcenter prüfen, ob Vermögen vorhanden ist und ob die Kosten der Unterkunft angemessen sind. Notwendige Nachweise fordern die Jobcenter dann wieder an.

Pressekontakt
Sabine Schultz
Rathausallee 10
53757 Sankt Augustin

Tel: 0 22 41 3978 460
Fax: 0 22 41 39 78 499

E-Mail: sabine.schultz2@jobcenter-ge.de

[jobcenter-rhein-sieg.press-
estelle@jobcenter-ge.de](mailto:jobcenter-rhein-sieg.pressestelle@jobcenter-ge.de)

Internet: www.jobcenter-rhein-sieg.de